

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1855.

N. XXIX. Gesetz

über die Verwaltung der gerichtlichen Depositen, vom 23. März 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u.

Der bereits seit längerer Zeit fühlbar gewordene Mangel an genaueren Bestimmungen über die Verwahrung und Verwaltung der gerichtlichen Depositen hat Uns im Interesse sowohl der Staatsangehörigen, wie der gerichtlichen Behörden veranlaßt, auf Antrag Unseres Ministeriums sowie unter Beirath und mit Zustimmung des getreuen Landtags zu verordnen, wie folgt:

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze über das Verfahren in Depositalfachen.

§. 1.

Dem gerichtlichen Depositorium soll niemals etwas ohne eine hinreichende, in dem bestehenden Rechte begründete Veranlassung übergeben oder zu demselben angenommen werden.

§. 2.

Nur solche bewegliche Sachen, bei denen ein ordentlicher Verriegelung und eine sichere Aufbewahrung in den Depositalbehältnissen (§. 5) möglich ist, wie baares Geld, Kostbarkeiten und Urkunden, können in das gerichtliche Depositorium aufgenommen werden.

§. 3.

Durch die Annahme eines Depositums überkommt das Gericht die Verbindlichkeit, den Interessenten für die sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Verwaltung zu haften.

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsamm. XVI.

17

Ausgegeben in Rudolstadt, den 14. April 1855.